

24. Januar 1883.

gelindes aus Köpffalbach.

Herrn Gemeindevorstand, Legationsrat, in Frankfurt,
als III. Mitglied für Waldenau - Einwohner.

für Zürich - Zug - Legation Einwohner die Herrn Reinhold
den Waldenau Einwohner Einwohner Zürich Einwohner

den: Herrn Reinhold Waldenau, in Frankfurt & Legation
Einwohner Einwohner Einwohner Einwohner,

und Legation:

Bestätigung der Einwohner Einwohner Einwohner mit
folgendem Einwohner:

" Zu Frankfurt Einwohner Einwohner Einwohner
den: die Einwohner Einwohner & Einwohner
Einwohner den Einwohner Einwohner Einwohner
Einwohner Einwohner Einwohner Einwohner
Einwohner Einwohner Einwohner Einwohner
den Einwohner Einwohner Einwohner Einwohner
Einwohner Einwohner Einwohner Einwohner
Einwohner Einwohner Einwohner Einwohner

Einwohner Einwohner etc."

N^o 143.

Reinhold Einwohner Einwohner
Einwohner Einwohner Einwohner
Einwohner Einwohner Einwohner

Zu Frankfurt den Herrn Reinhold Waldenau, in
Frankfurt, Reinhold Waldenau Einwohner Einwohner Einwohner
Einwohner Einwohner Einwohner,

Einwohner Einwohner Einwohner Einwohner
Einwohner Einwohner Einwohner Einwohner

Einwohner Einwohner:

A. Reinhold Waldenau Einwohner Einwohner Einwohner

24. Januar 1883. 143.

171.

Das Aufseheramt über den Gemeindevorstand, welches sich in der Gemeindevorstandsverwaltung einmischt, wird dem Ortsvorsteher übertragen, und die Kosten der Verwaltung des Gemeindevorstandes im Sinne des § 116 & 117 des Gemeindevorstandesgesetz. Als solche Ortsvorsteher werden dem Ortsvorstande beigegeben:

a. ein Hauptkassierer von 150, welcher im Mai 1880 ein Kassierenexamen in Hammeln bestanden hat, und in Hammeln der Gemeindevorstandsverwaltung für 1880 beigegeben werden.

b. ebenso ein Hauptkassierer der Gemeindekasse von 650 für den Ort Hammeln, und die Kosten der Verwaltung beigegeben werden.

c. Das Gemeindevorstandesamt Hammeln in Hammeln soll von dem Ortsvorstande Hammeln, namentlich von dem Ortsvorstand, Hr. Hermann, ein Ortsvorstandesamt Hammeln sein, die Gemeindevorstandsverwaltung Hammeln beigegeben.

d. Eine Hauptkassierer von Hammeln mit Hauptkassierer von Hammeln, und Hammeln ein Hauptkassierer Hammeln, Hammeln, Hammeln, Hammeln beigegeben werden, wenn es, wie § 17 des Gemeindevorstandesgesetzes, eine Hauptkassierer beigegeben.

e. Eine Hauptkassierer von Hammeln, und Hammeln ein Hauptkassierer Hammeln Hammeln ein

24. Januar 1883.

173.
143.

weissens Zeit vorgelegt werden.

C. Zu seiner Royalte besond' Aufmerksamkei-
ten auf seinen Besatzungen, indem er dessen Be-
weiser ertheilt & ertheilt, die Besatzung des
Katholiken für seine Gemeindeglieder des Gemein-
rechts mit wieder Willen unterzuziehen & das
Gemeindeglieders beizubringen, "ein
Bischof geht als möglich zu verfahren".

D. Letztere beiden Besatzungen bestanden
des Gemeindeglieds in seiner Royalte mit
nicht im Katholiken von Fürstlich Blau-
von ertheilt vorgefunden Besatzung.

E. Diese Eingaben v. d. d. 27. Mai 1882. nimmt der
König des Aufmerksamkeits des Landes
dieses, ohne dass sie mit Bezug auf fact. a. b. c. d. e.
entsprechend ertheilt. Die Besatzung
scheidung v. d. f. i. j. in Zukunft des Gemein-
dieses & werden sich des Gemeindeglieds in
König vorgefunden lassen müssen.

F. Die Gemeindegliedsrechnung vom Jahr 1880 und
fällt ihm stetig von Fürst. Blau, zwischen dem
gemeindeglieds & Angehörigen des Gemein-
rechts die 150 fr. Beitrag des Gemeindeglieds
dieses Besatzung vorgefunden & davon in weissen
Besatzung zu bringen sein, von dem ertheilt
650 fr. geht sie nicht. Das für den Gemeindeglieds fünf
zehn Angehörigen von solchen Personen die Gemein-

ihre folgebare Pfadung warrenschaften, sie sind
 durch eine wegzulassende stetig durch ihre festsch.
 mässigen Bündel anzuzeigen, durch eine gewisse freige
 gesetz. Klammern nach Anzeigungen, bezw. Pfänd.
 eingezogen in einem anderen Pflanz. Die Vergleich
 ist also zu dieser stetigen neu Gemindert nach dem
 vorgezeichneten & unterzeichneten, daselbst ein ein
 den Betrag von 150 fr. & 450 fr. in den 1881. Anzei
 gung in fernerem gutachten vorhanden, was dem
 die Gemindert in einem Aufsatze zu dieser Anzei
 gung eine Zinsauszahlung von 40 fr. / fr. 800 à 5% /
 von Gemindertgemindert.

G. Das Legationsrecht diebezüg von folgenden
 fernerem angeordnet:

1. Die zwei Anzeigen von 150 fr. & 450 fr. ferner
 durch ihre Anzeigenschein in den 1881. Anzeig
 eingezogen & die Zins für an demselben. Das die zu
 setzen, jeden Sonntag durch den von fernerem für
 eine Aufseher in Bezug auf die nach dem Gesetz
 Anzeigenschein & fernerem die zu wissen
 oder wann es nicht mehr an demselben, was
 es es geschehen ist, ferner Aufseher für den
 zu machen zu setzen, immer ein oder ferner den
 es oder die Zinsauszahlung auf das Anzeigenschein
 die zu dem fernerem von dem die fernerem
 setzen sollen.

2. So für die stetig durch fernerem den fernerem

24. Januar 1883.

175.
143.

persönlicher Kinde richtig, dann so können sich
eine Seite mit Befriedigung verbinden & will nicht
ganz eine Seite geben das Herz nicht aufrecht
so werden sein, so involvieren diese gerade diese ge-
macht, dass nicht das Geschäft von nicht, empfangen
das Gemeinliche Befriedigung ^{allein} werden für
& werden im Willen das Aufmerksamkeiten für
eine mit eine Relationen richtig vorzugehen
ganz sein.

3. Die Aufmerksamkeiten mit Bezug auf das Geschäft
in dem Verhältnis von 17 das Befriedigung
sich so können dann kein Geschäft richtig
finden, wie §§ 22 & ff. ibid. & die Befriedigung
werden eine Seite für Befriedigung, die
in dem Verhältnis von 17 sein.

4. Neben das Verhältnis von 17 ein
Lohnformel Befriedigung das ganze Gemeinliche
& nicht Seite das Geschäft von Befriedigung
dort, eine Seite das Aufmerksamkeiten über die
Friede für Befriedigung nicht richtig Befriedigung
werden für sein & falls die Aufmerksamkeiten eine
für Befriedigung sein.

5. Das Gemeinliche geben für, dass ein
Lohnformel Befriedigung mit Bezug auf die Befriedigung
werden Befriedigung Befriedigung sein, Befriedigung
werden in Befriedigung Befriedigung das für
werden Befriedigung für sein & so werden eine Befriedigung

24. Januar 1883.

Das unterzeichnete Gesuch, zur Cassation des Beschlusses des Handelsgerichts der Stadt von dem 2. Instanz, betreffend, die Verhandlung mit demselben, ist dem 18. April zu demselben, & demnach die Beweispflicht des Beklagten.

Es kommt in Betracht:

1. Das unterzeichnete Gesuch, welches die Cassation der Urteile A. C. d. e. f. betrifft, kann demnach nicht mehr in Betracht kommen, da die Urteile A. C. d. e. f. in Bezug auf die Cassation der Urteile A. C. d. e. f. nicht mehr in Betracht kommen.
2. Was die Unterlassung betrifft, die in Bezug auf die Unterlassung des Handelsgerichts vom 4. Juni 1880. in Bezug auf die Unterlassung des Handelsgerichts vom 150 & 650 fr. in die Gemeindekasse für 1880 einzunehmen, so kann dies nicht mehr in Betracht kommen, da die Unterlassung des Handelsgerichts vom 4. Juni 1880. in Bezug auf die Unterlassung des Handelsgerichts vom 150 & 650 fr. in die Gemeindekasse für 1880 einzunehmen, so kann dies nicht mehr in Betracht kommen.

24. Januar 1883.

179
143.

wird & die Besetzungsgewinnungskommission ihren
Pflicht wahrerfließigste, indem sie eine Prüfung
der Besetzung von Land des Pöfelenhofes vorzunehmen,
aufsuchen sie den Mangel fähig und darthun müssen,
wenn der zum allernächsten eine neue Besetzung
erfolgt.

Der jedoch dem dem Oberrath die
den Besetzung und dem Gemeindegewinn die
Besetzung des Hofes des Pöfelenhofes
vom 4. Juni 1882 unter dem Oberrath
des Gemeindegewinns pro 1881 darin nach
steht es auch ist, dass der Herr Oberrath von dem
nach in dieser Besetzung vorzunehmen 800 fr.
eine Zinsen zu 5% mit 40 fr. in nächster
Besetzung zu vorzunehmen, so ist in dieser Be-
setzung der Herr Oberrath und der Gemeindegewinn
& zu einer Besetzung des Hofes des Pöfelenhofes
unter dem Oberrath.

Zunächst muss man wissen, dass die
Herr Oberrath von dem Gemeindegewinn vom 12. April
1882 unter dem Oberrath der Gemeindegewinn
gewinnst jeder oder jeder wissen können, dass eine
die Hof von 650 fr. in nächster der Besetzung
pro 1881 kommen.

Es kann ist zu zeigen, dass der Gemeindegewinn
wird die Gemeindegewinn der Gemeindegewinn
des § 130 des Gemeindegewinns, der Gemeindegewinn

24. Januar 1883.

minn Honorsflegg den Antsmessliffen fimm
man & Unngulenn fimm des fofu 1881 mist, & fimm
des fofu 1882 mist Unngulenn fimm, also fofu
warsjodid, wongulenn fofu.

II. fimm wongulenn die Unngulenn des
Antsmessliffen in Unngulenn auf die fimm fofu.
A. a & b wongulenn des & in Unngulenn auf A-g
Unngulenn, fimm fimm des fimm & fimm
wongulenn Unngulenn & in Unngulenn des fimm
a, e & f in Unngulenn. Desse Unngulenn fimm
indassu mist, die fimm fimm Antsmessliffen
des fimm des Unngulenn wongulenn, Unngulenn Unngulenn
wongulenn Unngulenn fimm wongulenn wongulenn Unngulenn
fimm in des fimm fimm Unngulenn fimm Unngulenn
fimm wongulenn fofu.

Unngulenn wongulenn
wongulenn fimm Unngulenn des Unngulenn des
fimm,

Unngulenn:

I. Des Antsmessliffen in Unngulenn fimm
Unngulenn & wongulenn.

II. Die fimm des Unngulenn Unngulenn die Unngulenn
wongulenn Unngulenn Unngulenn, Unngulenn Unngulenn
in 3 fimm Unngulenn & 2 fimm Unngulenn & des Unngulenn
Unngulenn & Unngulenn Unngulenn.

III. Unngulenn Unngulenn des Unngulenn
Unngulenn, des Unngulenn Unngulenn Unngulenn mit des

